

Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 22.05.2017

TOP 2.

Wolfgang Braunecker

GR 0029-2017

AZ 022.3

Nachrücken von Frau Stefanie Keßler in den Gemeinderat

- a) Feststellung des Nichtvorliegens von Hinderungsgründen im Sinne von § 29 GemO**
- b) Verpflichtung gemäß § 32 GemO**

Sachstandsbericht:

Am 29. April 2017 ist Herr Stadtrat Kurt Ziegler im Alter von 73 Jahren verstorben. Herr Ziegler hatte sein Mandat im Gemeinderat nach Maßgabe der Systematik der Unechten Teilortswahl als gewählter Vertreter des Wahlvorschlags der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) im Wohnbezirk Odenheim inne.

Nach dem festgestellten Ergebnis der Wahl des Gemeinderats vom 25. Mai 2014 ist nun Frau Stefanie Keßler als Ersatzperson des Wahlvorschlags der CDU mit der nächsthöchsten Stimmenzahl im Wohnbezirk Odenheim zum Nachrücken in den Gemeinderat im Sinne von § 31 Abs. 2 GemO berufen.

Bei Frau Keßler sind keine Hinderungsgründe für das Nachrücken im Sinne von § 29 GemO ersichtlich. Frau Keßler macht auch keine Gründe zur Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit geltend und hat zudem erklärt, dass sie das Amt annehmen werde. Frau Keßler besitzt zum Zeitpunkt des Nachrückens die Wählbarkeit (§ 28 GemO).

Der Gemeinderat stellt das Fehlen von Hinderungsgründen im Sinne von § 29 GemO bezüglich des Nachrückens von Frau Stefanie Keßler in das Ratsgremium fest. Danach kann gemäß § 32 GemO die förmliche Verpflichtung des neuen Ratsmitglieds auf die gewissenhafte Erfüllung ihres Amtes erfolgen.

Die Verpflichtung erfolgt in der Weise, dass der Bürgermeister nach der Unterrichtung des neuen Ratsmitglieds über seine Rechte und Pflichten die nachfolgende Verpflichtungsformel ausspricht, die von der Gewählten nachgesprochen wird:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Stadt Östringen gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.

Haushaltsrechtliche Bearbeitung:

-/-

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat stellt fest, dass im Falle von Frau Stefanie Keßler in Bezug auf das Nachrücken in den Gemeinderat keine Hinderungsgründe im Sinne von § 29 GemO vorliegen. Frau Keßler ist nachfolgend gemäß § 32 GemO auf die gewissenhafte Erfüllung ihres Amtes zu verpflichten.